

- h) Arbeitskräfteplan für den Produktionsprozeß;
- i) zeichnerische Unterlagen und Maschinen-Aufstellungspläne mit Belastungsangaben;
- k) Kostenplan auf Basis der Preise des Jahres, in dem das Projekt ausgearbeitet wird.

Aus dem Projekt muß hervorgehen, welche der Ausarbeitung zugrunde liegenden Dokumente im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit erworben wurden und welche durch den Projektierungsbetrieb selbständig ausgearbeitet wurden.

#### Bautechnischer Teil des Projektes

39. Zum bautechnischen Teil des Projektes gehören:
- a) Übersichtsplan (s. Ziff. 19 Buchst. a);
  - b) ausführliche Erläuterung und Begründung des bautechnischen Projektes;
  - c) Lageplan im Maßstab 1 : 500. Sofern der Lageplan für die gesamten Versorgungsleitungen beim technologischen Teil des Projektes (Ziff. 38) nicht erbracht ist, ist ein solcher erforderlich;
  - d) notwendige Vermessungsarbeiten;
  - e) geologisches Gutachten und die notwendigen Baugrunduntersuchungen;
  - f) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1 : 100 mit Angabe der Maße und Einrichtungen (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);
  - g) statische Berechnungen;
  - h) Bauzeitplan-Vorschlag;
  - i) Zusammenstellung des Bedarfs an Baustoffen auf Grund von Massenberechnungen unter Angabe der zugrunde gelegten Materialverbrauchsnormen;
  - k) bautechnischer Kostenplan. Dem Kostenplan sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Projekt ausgearbeitet wurde, zumindest die Preise des Jahres, welches der Durchführung des Investitionsplanes (Planjahr) vorangeht;
  - l) Leistungsverzeichnis mit Massenberechnungen — mindestens für die Arbeiten des Bauhauptgewerbes — unter Angabe der zugrunde gelegten Richtpreise;
  - m) Finanzbedarfsplan.

#### Ausarbeitung des Projektes

40. Es gelten die Bestimmungen für die Ausarbeitung des Vorprojektes (Ziffern 20 bis 23) mit der Maßgabe, daß der Vertrag über die Projektierung zwischen dem Investitionsträger und dem Projektierungsbetrieb abgeschlossen wird.

#### Prüfung und Bestätigung des gesamten Projektes (Technologie und Bau)

41. Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 24 bis 31 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorprojektes das Projekt tritt. Der Planträger kann bei Projekten für Unterlimiuaorhaben die Befugnis zur Bestätigung des Projektes dem Investitionsträger übertragen, wenn der Investi-

tionsträger die fachliche Qualifikation besitzt und wenn das Projekt mit dem Vorprojekt in den Grundfragen der Technologie, Kapazität und des Wertumfanges übereinstimmt.

#### Ausführungszeichnungen

42. Die Projektierungsbetriebe können die bauausführenden Betriebe mit der Ausarbeitung von Ausführungszeichnungen beauftragen. Die Ausführungszeichnungen müssen in jedem Falle von dem verantwortlichen Projektierungsbetrieb unterzeichnet werden.

Zu den Ausführungszeichnungen gehören nicht Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten, z. B. im Stahlbau, Rohrleitungsbau, Schalungszeichnungen, Gerüstzeichnungen aller Art, Zeichnungen für Baustellen-Einrichtungen.

#### V. Finanzierung der Vorprojekte und Projekte

43. Die für die Vorprojektierung und Projektierung (einschl. Ausführungszeichnungen) notwendigen Mittel werden durch die Deutsche Investitionsbank den Auftraggebern zur Verfügung gestellt.
44. Als Grundlage für die Finanzierung dienen der Deutschen Investitionsbank die zwischen den Auftraggebern (Planträger oder Investitionsträger) und den Projektierungsbetrieben abgeschlossenen Verträge, die der Deutschen Investitionsbank vorzulegen sind.
45. Die Auftraggeber sind für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich und haben den Fortschritt der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten zu kontrollieren. Die Planträger haben der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank (Zentrale) monatlich über die Erfüllung der Vorprojektierung und Projektierung zu berichten.
46. Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte sind bei Beginn der Durchführung des einzelnen Investitionsvorhabens dem Investitionsträger durch den Planträger zur Verbuchung aufzugeben und wie alle sonstigen Mittel des Investitionsplanes zu aktivieren. Werden für ein Investitionsvorhaben mehrere Vorprojekte oder Projekte ausgearbeitet, so ist nur der Aufwand für das der Durchführung des Vorhabens zugrunde gelegte Vorprojekt oder Projekt zu aktivieren. Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Durchführung dieser Bestimmung.

#### VI. Schlußbestimmungen

47. (1) Diese Instruktion tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Anweisung vom 15. Juni 1950 für die die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBl. S. 634),